

und die Gesundheits- und Krankenpflegeschule (die „Alte HAK“), die auch der Firmensitz der Architekten Maurer und Partner ist, sind eindrucksvolle Beispiele dafür.

Eine besondere Herausforderung war sicher die Sanierung des Studentenheimes. Es ist eines der größten Gebäude in Hollabrunn, das die Ansicht auf Hollabrunn seit den 70er Jahren prägt. DI Maurer war bereits beim Bau des Studentenheimes für die Bauaufsicht verantwortlich, das zeigt die jahrzehntelange Tätigkeit und Verbundenheit mit der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Ernst Maurer ist ein international renommierter Architekt, Projekte in Hollabrunn haben aber für ihn immer einen besonderen Stellenwert. Er arbeitete seit seinem Studium in Hollabrunn und war bereits gemeinsam mit DI Helmut Leierer am Bau der HTL beteiligt. Heute führt er das Unternehmen mit seinem Sohn DI Christoph Maurer und DI Thomas Jedinger mit Standorten in Hollabrunn, Korneuburg und Wien. Das Unternehmen beschäftigt weit über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2018 erhielt DI Ernst Maurer das Große Ehrenzeichen des Landes NÖ.

Weiters ist DI Ernst Maurer seit Jahrzehnten als Mitglied des Rotary Club-Weinland in Hollabrunn karitativ tätig und engagiert und als gebürtiger Oberfellabrunner seit Jahrzehnten, im sozialen und gesellschaftlichen Leben in Hollabrunn tief verwurzelt.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verleihung des Wappenringes der Stadtgemeinde Hollabrunn an Architekt DI Ernst Maurer beschließen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 1 LS-Stimmenthaltung und 5 SPÖ-Gegenstimmen angenommen.

b)

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Wolfgang Traindl ist seit 30 Jahren in verschiedenen führenden Funktionen für die Erste Bank und ihre Vorgängergesellschaften aktiv. In der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse wirkt er seit 2009 als Vorstandsmitglied, seit 2020 ist er dessen Vorstandsvorsitzender und setzt sich laufend für die Unterstützung von Projekten in und für Hollabrunn ein.

Mag. Wolfgang Traindl ist in seiner Funktion als Vorstand der Privatstiftung Weinviertler Sparkasse federführend bei der Verteilung von Fördergeldern für Projekte der Stadtgemeinde Hollabrunn. Die finanzielle Unterstützung der Stiftung machte Vorhaben möglich, welche die Lebensqualität in unserer Stadt verbessern und ermöglichte Leuchtturmprojekte, die Besucherinnen und Besucher von nah und fern ansprechen.

In Wolfgang Traindls Funktionsperiode wurde die Koliskowarte aufgestockt, sodass nun wieder ein Weitblick bis in die Voralpen möglich ist. Ein beliebtes und über die Bezirksgrenzen hinaus bekanntes Ausflugsziel der Motorikpark, wurde ebenfalls mit der Unterstützung der

Privatstiftung errichtet. In der Aumühlgasse entstand ein Sport- und Freizeitareal mit Pumptrackstrecke, Skaterpark, Multisportplatz und vielem mehr. Der Kellerkatzenweg in der Sitzendorfer Kellergasse wurde erweitert, in der Raschalaer Kellergasse eine Radlerrast errichtet und vor kurzem wurde der Generationenspielfeld eröffnet, welcher ebenfalls durch die Privatstiftung gefördert wurde.

Auch die Renovierung des Hollabrunner Stadtsaals wurde mit finanzieller Zuwendung durch die Privatstiftung der Weinviertler Sparkasse unterstützt sowie die Neugestaltung des Vorplatzes vor dem Haupteingang.

Zukunftsweisend ist auch die mit Abstand größte Photovoltaikanlage auf einem öffentlichen Gebäude der Gemeinde (ca. 700kWp) auf dem Dach des Schulcampus Hollabrunns welche durch Stiftungsgelder finanziert wurde.

Weiters ist Mag. Wolfgang Traindl als Mitglied des Rotary Club-Weinland in Hollabrunn karitativ tätig und engagiert, ist ein gebürtiger Hollabrunner und im sozialen und gesellschaftlichen Leben in Hollabrunn tief verwurzelt.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verleihung des Wappenringes der Stadtgemeinde Hollabrunn an Mag. Wolfgang Traindl beschließen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**3.) Initiativantrag gemäß § 16 NÖGO 1973
- Abänderung örtliches Raumordnungsprogramm**

Gemeinderat DI Tauschitz nimmt an der Sitzung teil.

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Am 15. September 2023 wurde der Initiativantrag der Zustellungsbevollmächtigten, Frau Mag. Barbara Ranzenhofer und Herrn Herwig Wally bei der Stadtgemeinde Hollabrunn eingebracht.

Der Bürgermeister hat zu überprüfen, ob der Initiativantrag den Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 der NÖ GO 1973 entspricht und ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises handelt.

Der Initiativantrag muss von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. In Summe haben 316 Personen den Initiativantrag unterstützt, davon waren 284 Unterstützer Wahlberechtigte der Stadtgemeinde Hollabrunn. Bei der letzten Gemeinderatswahl waren 174 Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig. Daher erfüllt der Antrag in diesem Punkt die im § 16 NÖGO 1973 geforderten Voraussetzungen und der Antrag wurde unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen für den Initiativantrag in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Der Initiativantrag lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn möge in der kommenden Gemeinderatssitzung folgendes beschließen:

„Das örtliche Raumordnungsprogramm für Hollabrunn ist vor Beschlussfassung so abzuändern, dass insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Schutz bester Ackerböden im Flächenwidmungsplan und zukünftige Bebauung nur auf minderwertigen Böden.
2. Minimum an Neuversiegelung für Wohnbau in Anlehnung an die europäische Bodenstrategie 2030 und gleichzeitig maximaler Entsiegelung zubetonierter Flächen im Stadtgebiet.
3. Stärkung der Bürger- und Anrainerrechte über das im Landesgesetz vorgesehene Maße.
4. Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zum Gelingen von großvolumigem Wohnbau unter Berücksichtigung von sozialen, ökonomischen und ökologischen Interessen.“

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und Vizebürgermeister Schneider. Weiteres erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Schnötzing und er stellt den Antrag die im Initiativantrag angeführten Punkte getrennt abzustimmen und stellt weiters folgenden

Abänderungsantrag

zu Punkt 3.:

Vor Beschlussfassung des GEK 2040 sollen die aufgrund der Stellungnahmen von Bürgern als auch durch das Land NÖ beabsichtigten Änderungen einer breiten Öffentlichkeit nochmals zur Kenntnis gebracht werden. Diese Information soll auf vielschichten Kommunikationskanälen (Facebook, Homepage, Newsletter, Zeitungsbericht, direkte Kontaktaufnahme mit jenen Personen, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, etc.) weiterverbreitet werden und mindestes 6 Wochen zur Einsicht aufgelegt werden.

Hiezu erfolgt eine weitere Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und eine Wortmeldung der Gemeinderäte Eckhardt und DI Tauschitz.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Punkte abstimmen.

Beschluss Punkt 1: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-Dafürstimmen, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Stimmhaltung und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Punkt 2: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-Dafürstimmen, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Stimmhaltung und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Abänderungsantrag zu Punkt 3: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Stimmhaltung angenommen.

Beschluss Punkt 4: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

4.) Flächenwidmung
- Flächenwidmungsplanänderung 1/2023

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan bzw. das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern, und zwar:

ÄP Nr.	Gst.-Nr.	Straße	Änderung Kurzbeschreibung	VO	Umweltbericht
1	1071	Im Rosenblätter, KG Breitenwaida	Neuausweisung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) samt Beschränkung der Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten	F	Nein
2	.150, .64, .65, .66, .67, .68, .69, .70, .71, .72, .73, .74, .75, .76, .77, .78, .79, .80, .81, .82, .95, 414/1, 414/2, 414/4, 414/5, 414/6, 414/7, 414/8, 414/9, 415/2, 58/10, 58/12, 58/14, 58/15, 58/16, 914	Pinkelstein Kellergasse, KG Raschala	Änderung des Widmungszusatzes von BS-Presshaus in BS-Kellergasse und Widmungsänderung von Glf in BS-Kellergasse	F	Nein
3			entfällt		
4			entfällt		
5			entfällt		
6			entfällt		
7			entfällt		
8			entfällt		
9			entfällt		
10	560	Unterort, KG Kleedorf	Widmungsänderung von Vö in Vp	F	Nein
11	660/1	Außer Ort, KG Wieselsfeld	Neuabgrenzung einer Kenntlichmachung FO Forst	F	Nein

12	2544/1, 2543/2	Kirchengasse, KG Breitenwaida	Streichung einer Kenntlichmachung BR und Neuabgrenzung einer Kenntlichmachung FO Forst	F	Nein
13	490	Kellergasse, KG Breitenwaida	Festlegung einer Kenntlichmachung FO Forst	F	Nein
14	502	Kirchengasse, KG Breitenwaida	Festlegung einer Kenntlichmachung FO Forst	F	Nein

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 14.7.2023 bis 28.8.2023 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Durch die Amtssachverständige DI Helma Hamader (Abt. Ru7, Amt der NÖ Landesregierung) wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten erstellt, welches am 10.11.2023 durch die Abt. RU1, Amt der NÖ Landesregierung an die Stadtgemeinde Hollabrunn übermittelt wurde.

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens wurden die Beschlussunterlagen zum laufenden Änderungsverfahren durch das Planungsbüro Knollconsult ZT GmbH erstellt.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 99/2022 werden die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) abgeändert (Änderung Nr. 01/2023).

§ 2

Für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke ist die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 99/2022 betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden, da diese Grundstücke von einer Änderung der Widmungsart und/oder einer neuen Festlegung im Bebauungsplan, die nach dem 22.10.2020 erfolgte, betroffen sind.

Die Geschoßflächenzahl wurde für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke geprüft und ist auf ≤ 1 beschränkt.

§ 3

Für das erhaltenswerte Gebäude im Grünland Nr. BW01 (Geb BW01), Gst.-Nr. 1071, KG Breitenwaida

- (1) ist die Wohnnutzung unzulässig;
- (2) wird zum Schutz des Ortsbildes eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten des baubehördlich bewilligten Hauptgebäudes auf ein Ausmaß von 20 % der zum Zeitpunkt der Festlegung des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) bestehenden, baubehördlich bewilligten Bruttogeschossfläche festgelegt.

§ 4

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 23-04-01/FLWP/301-01/2023, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.) Flächenwidmung

- a) **Aufhebung Bausperre KG Sonnberg, nordwestlicher Bereich Hollabrunn**
- b) **Bausperren KG Aspersdorf, KG Mariathal, KG Raschala**

a)

Die im Gemeinderat am 13.12.2022, unter Top 3, gemäß § 26 NÖ ROG 2014 beschlossene Bausperre „für jene Bereiche der KG Sonnberg, die im Geltungsbereich der Bausperre gemäß Plandarstellungen PZ:22-25-05/BSP-SO, Gebiet A1 und A2 liegen“, wurde mit Verordnung vom 13.12.2022, in der Zeit vom 14.12.2022 bis 29.12.2022 an der Amtstafel kundgemacht. Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung auf Ihre Gesetzmäßigkeit gemäß § 88 NÖ GO 1973 geprüft und mit Schreiben vom 16.01.2023, Zl. RU1-R-259/223-2023, mitgeteilt, dass die Verordnung den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 nicht widerspricht und die Verordnung rechtskräftig ist.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat gemäß der Verordnung zur Bausperre den bestehenden Bebauungsplan erarbeitet, um den Zweck der Bausperre zu erfüllen. Der Bebauungsplan wurde mittels Verordnung in der Gemeinderatsitzung vom 28.03.2023 unter Top 3 beschlossen und von 29.03.2023 bis 13.04.2023 an der Amtstafel kundgemacht. Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung auf Ihre Gesetzmäßigkeit gemäß § 88 NÖ GO 1973 geprüft und mit Schreiben vom 04.05.2023, Zl. RU1-BP-259/055-2023, mitgeteilt, dass die Verordnung den Bestimmungen der §§29 bis 34 NÖ ROG 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. nicht widerspricht und die Verordnung rechtskräftig ist.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 27.09.2022, über eine Bausperre gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, „für jene Bereiche der KG Sonnberg, die im Geltungsbereich der Bausperre gemäß Plandarstellungen PZ:22-25-05/BSP-SO, Gebiet A1 und A2 liegen“, wird zur Gänze aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky:

Die im Gemeinderat am 27.09.2022, unter Top 9, gemäß § 26 NÖ ROG 2014 beschlossene Bausperre „für das Ortsgebiet zwischen der Bahntrasse und der Umfahrung von Hollabrunn sowie vom Sonnleitenweg bis zur Dechant Pfeiferstraße/Winzerweg“ wurde mit Verordnung vom 27.09.2022, in der Zeit vom 04.10.2022 bis 19.10.2022 an der Amtstafel kundgemacht. Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung auf Ihre Gesetzmäßigkeit gemäß § 88 NÖ GO 1973 geprüft und mit Schreiben vom 25.10.2022, Zl. RU1-R-259/220-2022, mitgeteilt, dass die Verordnung den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 nicht widerspricht und die Verordnung rechtskräftig ist.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat gemäß der Verordnung zur Bausperre den bestehenden Teilbebauungsplan überarbeitet, um den Zweck der Bausperre zu erfüllen. Der abgeänderte Teilbebauungsplan wurde mittels Verordnung in der Gemeinderatsitzung vom 26.09.2023 unter Top 2 beschlossen und von 28.09.2023 bis 13.10.2023 an der Amtstafel kundgemacht. Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung auf Ihre Gesetzmäßigkeit gemäß § 88 NÖ GO 1973 geprüft und mit Schreiben vom 24.10.2023, Zl. RU1-BP-259/056-2023, mitgeteilt, dass die Verordnung den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 NÖ ROG 2014 nicht widerspricht und die Verordnung rechtskräftig ist.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 27.09.2022, über eine Bausperre gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, „für das Ortsgebiet zwischen der Bahntrasse und der Umfahrung von Hollabrunn sowie vom Sonnleitenweg bis zur Dechant Pfeiferstraße/Winzerweg“, wird zur Gänze aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b)

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Ortschaft Aspersdorf, Mariathal und Raschala weisen in den letzten Jahren eine stetige Bevölkerungszunahme auf, die vor allem durch die räumliche Nähe zur hochrangigen Verkehrsanbindung an die S3 Weinviertler Schnellstraße sowie zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Bezirkshauptstadt und den Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in der Stadt Hollabrunn zu begründen ist.

Diese Orte sind in ihrer Siedlungsstruktur dörflich geprägt. Der Großteil der Ortschaften weist kompakte, landwirtschaftliche Hofstrukturen (Wohngebäude + angrenzende Stadel) auf teils sehr großen Bauplätzen auf, die in vielen Bereichen bereits überformt sind und heute hauptsächlich der Wohnnutzung dienen. Insbesondere an den Ortsrändern sind locker bebaute Bereiche, vorwiegend mit freistehender Einzelbebauung in Form von Einfamilienhäusern, zu finden.

Der dörfliche Charakter blieb bisher erhalten und soll langfristig gesichert werden. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes und des Siedlungsdruckes, der sich in den letzten Jahren ausgehend vom Gemeindezentrum Hollabrunn auch zusehends auf die umliegenden, zentrumsnahen und gut erreichbaren Ortschaften spürbar ausbreitet, besteht zunehmendes Interesse, große Bauplätze in möglichst viele, kleine Bauplätze zu teilen, um diese durch eine hohe bauliche Ausnutzung verwerten und eine große Anzahl an Wohnungen errichten zu können. Diese Entwicklung führt in Teilen der Ortschaften zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes.

Der Gemeinderat möchte für die Katastralgemeinden Aspersdorf, Mariathal (inkl. der im Siedlungsgefüge von Mariathal gelegenen Grundstücke Nr. 644/1 und 644/2, beide KG Wieselsfeld) und Raschala einen Bebauungsplan erlassen. Da für die notwendigen Grundlagenerhebungen sowie die Ausarbeitung und Konkretisierung der Planungsüberlegungen eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist, wird die gegenständliche Bausperre erlassen. Um zu verhindern, dass während dieser Bearbeitungszeit Bauvorhaben (Neu-, Zubauten oder sonstige bauliche Veränderungen) oder Vorhaben, bei denen durch eine Änderung der Grundstücksgrenzen im Bauland ein Bauplatz entsteht, umgesetzt werden, die Konflikte mit dem strukturellen Charakter der Orte auslösen, umfasst die Bausperre insbesondere zwei Parameter – eine Mindestbauplatzgröße sowie die Bebauungsdichte bzw. die bebaute Fläche.

Als Mindestbauplatzgröße für die Bausperre werden 800 m² festgelegt. Diese Größe stellt einen üblichen Wert für die in den letzten Jahren in der Stadtgemeinde Hollabrunn geschaffenen Bauplätze dar und entspricht im Wesentlichen der Größe jener Bauplätze, die in den letzten Jahren in den betroffenen Katastralgemeinden bebaut wurden (v.a. für Einfamilienhäuser).

Um kleinere Bauvorhaben, von denen ausgegangen werden kann, dass sie aufgrund ihrer Größe keine erheblichen Konflikte mit dem strukturellen Charakter auslösen werden, auch während der Geltungsdauer der Bausperre zu ermöglichen, gilt die Bausperre auf Bauplätzen bis zu einer Größe von 800 m² für jene Vorhaben (Neu-, Zubau oder sonstige bauliche Veränderungen), die eine Bebauungsdichte von 25% überschreiten.

Auf Bauplätzen ab 800 m² gilt die Bausperre für jene Vorhaben (Neu-, Zubau oder sonstige bauliche Veränderungen), die eine bebaute Fläche von 200 m² pro Bauplatz überschreiten. Dieser Wert ergibt sich aus der Bebauungsdichte von 25% bei einer Bauplatzgröße von 800 m². Durch diese Regel soll die Bebauung von sehr großen Bauplätzen, bei denen eine Bebauungsdichte von 25% auch eine hohe mögliche bebaubare Fläche bedeuten würde, während der Erarbeitungszeit des Bebauungsplans mit entsprechenden Bebauungsbestimmungen verhindert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung von drei Verordnungen gemäß §35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idGF. mit welcher jeweils eine befristete Bausperre für die Katastralgemeinden Aspersdorf, Raschala und Mariathal festgelegt wird.

A)

BAUSPERRE ASPERSDORF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2022, über eine befristete Bausperre.

§ 1

Allgemeines

Für jene Bereiche der Katastralgemeinden Aspersdorf, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn die **Widmung Bauland Agrargebiet (BA)** festgelegt ist, wird gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2022, wegen der beabsichtigten Erlassung eines Bebauungsplans eine befristete Bausperre für jene Vorhaben erlassen,

- bei denen auf Bauplätzen bis 800 m² Fläche im Falle eines Neubaus, Zubaus oder einer sonstigen baulichen Veränderung eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 25% pro Bauplatz überschritten wird,

- bei denen auf Bauplätzen ab 800 m² Fläche im Falle eines Neubaus, Zubaus oder einer sonstigen baulichen Veränderung eine bebaute Fläche (im Sinne des § 4 Z 9 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 200 m² pro Bauplatz überschritten wird,

sowie für Änderungen der Grundstücksgrenzen im Bauland

- bei denen ein Bauplatz hergestellt wird, der eine Mindestgröße von 800 m² unterschreitet.

Flächen mit der Zusatzbezeichnung Hintausbereich (BA-Hintausbereich) sind nicht von der Bausperre betroffen.

§ 2

Zweck der Bausperre

- (1) Der Ort Aspersdorf, weist in den letzten Jahren eine stetige Bevölkerungszunahme auf, die vor allem durch die räumliche Nähe zur hochrangigen Verkehrsanbindung an die S3 Weinviertler Schnellstraße sowie zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Bezirkshauptstadt und den Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in der Stadt Hollabrunn zu begründen ist.

Der Ort ist in seiner Siedlungsstruktur dörflich geprägt. Der dörfliche Charakter blieb bisher erhalten und soll langfristig gesichert werden. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes und des Siedlungsdruckes, der sich in den letzten Jahren ausgehend vom Gemeindezentrum Hollabrunn auch zusehends auf die umliegenden, zentrumsnahen und gut erreichbaren Ortschaften spürbar ausbreitet, besteht zunehmendes Interesse, große Bauplätze in möglichst viele, kleine Bauplätze zu teilen, um diese durch eine hohe bauliche Ausnutzung verwerten und eine große Anzahl an Wohnungen errichten zu können. Diese Entwicklung führt in Teilen der Ortschaften zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes.

In der Folge soll daher geprüft werden, welche Bebauungsbestimmungen im Hinblick auf den Erhalt des strukturellen Charakters der Siedlungsgebiete im Bebauungsplan festgelegt werden können und für welche Siedlungsbereiche die Festlegung von Mindestmaßen für Bauplätze erforderlich ist.

Dies soll die Bewahrung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglichen. Für die notwendigen Grundlagenerhebungen sowie die Ausarbeitung und Konkretisierung der Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich.

- (2) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem in der Ortschaft Aspersdorf, herrschenden Siedlungsdruck und der möglichen Zerstörung der gewachsenen dörflich geprägten Siedlungsstruktur.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben

- auf Bauplätzen bis 800 m², die eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 25% pro Bauplatz überschreiten,

bzw.

- auf Bauplätzen ab 800 m², die eine bebaute Fläche (im Sinne des § 4 Z 9 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 200 m² pro Bauplatz überschreiten,

sowie Vorhaben,

- bei denen durch Änderungen der Grundstücksgrenzen im Bauland ein Bauplatz hergestellt wird, der eine Mindestgröße von 800 m² unterschreitet,

im Zuge der Vorbereitung einer Erlassung der Bebauungsplanverordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

B)

BAUSPERRE RASCHALA

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2022, über eine befristete Bausperre.

§ 1

Allgemeines

Für jene Bereiche der Katastralgemeinden Raschala, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn die **Widmung Bauland Agrargebiet (BA)** festgelegt ist, wird gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2022, wegen der beabsichtigten Erlassung eines Bebauungsplans eine befristete Bausperre für jene Vorhaben erlassen,

- bei denen auf Bauplätzen bis 800 m² Fläche im Falle eines Neubaus, Zubaus oder einer sonstigen baulichen Veränderung eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 25% pro Bauplatz überschritten wird,

- bei denen auf Bauplätzen ab 800 m² Fläche im Falle eines Neubaus, Zubaus oder einer sonstigen baulichen Veränderung eine bebaute Fläche (im Sinne des § 4 Z 9 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 200 m² pro Bauplatz überschritten wird,

sowie für Änderungen der Grundstücksgrenzen im Bauland

- bei denen ein Bauplatz hergestellt wird, der eine Mindestgröße von 800 m² unterschreitet.

§ 2

Zweck der Bausperre

- (1) Der Ort Raschala, weist in den letzten Jahren eine stetige Bevölkerungszunahme auf, die vor allem durch die räumliche Nähe zur hochrangigen Verkehrsanbindung an die S3 Weinviertler Schnellstraße sowie zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Bezirkshauptstadt und den Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in der Stadt Hollabrunn zu begründen ist.

Der Ort ist in seiner Siedlungsstruktur dörflich geprägt. Der dörfliche Charakter blieb bisher erhalten und soll langfristig gesichert werden. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes und des Siedlungsdruckes, der sich in den letzten Jahren ausgehend vom Gemeindezentrum Hollabrunn auch zusehends auf die umliegenden, zentrumsnahen und gut erreichbaren Ortschaften spürbar ausbreitet, besteht zunehmendes Interesse, große Bauplätze in möglichst viele, kleine Bauplätze zu teilen, um diese durch eine hohe bauliche Ausnutzung verwerten und eine große Anzahl an Wohnungen errichten zu können. Diese Entwicklung führt in Teilen der Ortschaften zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes. In der Folge soll daher geprüft werden, welche Bebauungsbestimmungen im Hinblick auf den Erhalt des strukturellen Charakters der Siedlungsgebiete im Bebauungsplan festgelegt werden können und für welche Siedlungsbereiche die Festlegung von Mindestmaßen für Bauplätze erforderlich ist.

Dies soll die Bewahrung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglichen. Für die notwendigen Grundlagenerhebungen sowie die Ausarbeitung und Konkretisierung der Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich.

- (2) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem in der Ortschaft Raschala, herrschenden Siedlungsdruck und der möglichen Zerstörung der gewachsenen dörflich geprägten Siedlungsstruktur.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben

- auf Bauplätzen bis 800 m², die eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 25% pro Bauplatz überschreiten,

bzw.

- auf Bauplätzen ab 800 m², die eine bebaute Fläche (im Sinne des § 4 Z 9 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 200 m² pro Bauplatz überschreiten,

sowie Vorhaben,

- bei denen durch Änderungen der Grundstücksgrenzen im Bauland ein Bauplatz hergestellt wird, der eine Mindestgröße von 800 m² unterschreitet,

im Zuge der Vorbereitung einer Erlassung der Bebauungsplanverordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Der Geltungsbereich der Bausperre für die KG Raschala wird auf das gesamte Bauland (inklusive den als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Flächen) der Katastralgemeinde Raschala ausgedehnt.

Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 SPÖ-, 2 LS und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

C)

BAUSPERRE MARIATHAL

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2022, über eine befristete Bausperre.

§ 1

Allgemeines

Für jene Bereiche der Katastralgemeinden Mariathal, sowie für die Bereiche der Grundstücke Nr. 644/1 und 644/2, beide KG Wieselsfeld, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn die **Widmung Bauland Agrargebiet (BA)** festgelegt ist, wird gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2022, wegen der beabsichtigten Erlassung eines Bebauungsplans eine befristete Bausperre für jene Vorhaben erlassen,

- bei denen auf Bauplätzen bis 800 m² Fläche im Falle eines Neubaus, Zubaus oder einer sonstigen baulichen Veränderung eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 25% pro Bauplatz überschritten wird,
- bei denen auf Bauplätzen ab 800 m² Fläche im Falle eines Neubaus, Zubaus oder einer sonstigen baulichen Veränderung eine bebaute Fläche (im Sinne des § 4 Z 9 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 200 m² pro Bauplatz überschritten wird,

sowie für Änderungen der Grundstücksgrenzen im Bauland

- bei denen ein Bauplatz hergestellt wird, der eine Mindestgröße von 800 m² unterschreitet.

Flächen mit der Zusatzbezeichnung Hintausbereich (BA-Hintausbereich) sind **nicht** von der Bausperre betroffen.

§ 2

Zweck der Bausperre

- (1) Der Ort Mariathal, weist in den letzten Jahren eine stetige Bevölkerungszunahme auf, die vor allem durch die räumliche Nähe zur hochrangigen Verkehrsanbindung an die S3 Weinviertler Schnellstraße sowie zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Bezirkshauptstadt und den Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in der Stadt Hollabrunn zu begründen ist.

Der Ort ist in seiner Siedlungsstruktur dörflich geprägt. Der dörfliche Charakter blieb bisher erhalten und soll langfristig gesichert werden. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes und des Siedlungsdruckes, der sich in den letzten Jahren ausgehend vom Gemeindezentrum Hollabrunn auch zusehends auf die umliegenden, zentrumsnahen und gut erreichbaren Ortschaften spürbar ausbreitet, besteht zunehmendes Interesse, große Bauplätze in möglichst viele, kleine Bauplätze zu teilen, um diese durch eine hohe bauliche Ausnutzung verwerten und eine große Anzahl an Wohnungen errichten zu können. Diese Entwicklung führt in Teilen der Ortschaften zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes.

In der Folge soll daher geprüft werden, welche Bebauungsbestimmungen im Hinblick auf den Erhalt des strukturellen Charakters der Siedlungsgebiete im Bebauungsplan festgelegt werden können und für welche Siedlungsbereiche die Festlegung von Mindestmaßen für Bauplätze erforderlich ist.

Dies soll die Bewahrung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglichen. Für die notwendigen Grundlagenerhebungen sowie die Ausarbeitung und Konkretisierung der Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich.

- (2) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem in der Ortschaften Mariathal, herrschenden Siedlungsdruck und der möglichen Zerstörung der gewachsenen dörflich geprägten Siedlungsstruktur.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben

- auf Bauplätzen bis 800 m², die eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 25% pro Bauplatz überschreiten,

bzw.

- auf Bauplätzen ab 800 m², die eine bebaute Fläche (im Sinne des § 4 Z 9 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2023) von 200 m² pro Bauplatz überschreiten,

sowie Vorhaben,

- bei denen durch Änderungen der Grundstücksgrenzen im Bauland ein Bauplatz hergestellt wird, der eine Mindestgröße von 800 m² unterschreitet,

im Zuge der Vorbereitung einer Erlassung der Bebauungsplanverordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.) Anordnung einer Volksbefragung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

Im Gemeindegebiet von Hollabrunn ist geplant, einige Fläche in Grünland-Photovoltaik umzuwidmen. Die dafür notwendige Auflage der Widmungsunterlagen wurde bereits durchgeführt, jedoch kam es zu einer Vielzahl an Stellungnahmen gegen eine solche Widmung.

Nach Rücksprache mit den im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde vereinbart, in dieser Angelegenheit die Bevölkerung durch eine Volksbefragung miteinzubeziehen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn ordnet eine Volksbefragung gem. § 63 NÖ GO 1973 mit folgender Fragestellung an:

Soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn die Umwidmung der Grundstücke

KG 09007 Dietersdorf, EZ 867, Grundstück 2731
 KG 09007 Dietersdorf, EZ 1036, Grundstücke 367, 369/1, 369/2, 370
 KG 09003 Aspersdorf, EZ 219, 338, Teilfläche Grundstücke 933/1, 933/2, 932
 KG 09003 Aspersdorf, EZ 565, Teilfläche Grundstück 922
 KG 09028 Hollabrunn, EZ 747, Grundstück 5121
 KG 09028 Hollabrunn, EZ 6105, Teilfläche Grundstück 2209, 2213/2

in „Grünland Photovoltaikanlagen (Gpv)“ einleiten,

unter der Bedingung,

dass die Errichter von Photovoltaik-Anlagen bevor die Widmung erfolgt - durch Raumordnungsverträge - verpflichtet werden, dass die Projektflächen einer Mehrfachnutzung zuzuführen sind (landwirtschaftliche Nutzung und/oder Naturschutzfläche), die Versiegelung durch die Anlagen auf das technisch notwendige Mindestmaß (max. 5%) begrenzt wird und am Nutzungsende die Photovoltaik-Anlagen vollständig rückgebaut werden. Zusätzlich müssen 30% der installierten Leistung der Gemeindebevölkerung von Hollabrunn zugänglich gemacht werden (in Form einer Bürgerbeteiligung und/oder Einspeisung in eine Energiegemeinschaft).

O JA

O NEIN

Weiters wird der Antrag gestellt, dass das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist, sofern eine Wahlbeteiligung von zumindest 50% erreicht wird.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgende Anträge:

Abänderungsantrag 1:

Die Fragestellung soll auf folgenden Wortlaut geändert werden:
 Sind sie dafür, dass im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn Photovoltaikanlagen im Grünland (z.B. Ackerflächen) errichtet werden dürfen?

Abänderungsantrag 2:

Das Ergebnis der Volksbefragung ist einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten.

Antrag 3:

Die Abstimmung zur Anordnung einer Volksbefragung soll geheim durchgeführt werden.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Der bisherige Antragstext soll mit folgenden Fragen ergänzt werden:

Sind sie für die Errichtung von Windkraftanlagen in der KG Altenmarkt/Thale?

Mit dem Zusatz: die Fraktionen verpflichten sich nur die Ergebnisse aus den östlichen KG's anzuerkennen (Verweis: § 22 NÖGO 1973(2) Rechte der Mitglieder des Gemeinderates:

Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden).

Soll die Gemeinde in der Stadt Hollabrunn ein Hallenbad haben?

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung der Gemeinderäte Rausch und Mag. Ecker.

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Das Ergebnis dieser Volksbefragung soll bindend für alle weiteren Projekte sein.

Es erfolgen Wortmeldungen von Gemeinderat Eckhardt und eine weitere Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und Gemeinderat Mag. Ecker. Nach Erläuterungen von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser über die gestellten Anträge abstimmen.

Beschluss Antrag 3 GR DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP- und 6 GRÜNE-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Antrag 1 GR DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP- und 6 GRÜNE-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Antrag 2 GR DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP- und 6 GRÜNE-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Gegenantrag STR Dechant: in offener Abstimmung mit 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP- und 6 GRÜNE-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 SPÖ- und 2 LS-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag GR Sommer: in offener Abstimmung mit 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP- und 6 GRÜNE-Gegenstimmen abgelehnt.

7.) Gründung einer EEG in Form einer Genossenschaft

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Bei Energiegemeinschaften handelt es sich um einen Zusammenschluss von zumindest zwei Teilnehmern zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Energie.

Seit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) vor knapp zwei Jahren ist es möglich, dass sich Personen zusammenschließen und über Grundstücksgrenzen hinweg Energie produzieren, speichern, verbrauchen und verkaufen.

Mitglieder einer EEG können Private, Gemeinden oder auch KMUs sein – mit oder auch ohne eigene Erzeugungsanlagen. Der EEG steht es frei, die Kosten für die gemeinsam produzierte und verwertete Energie selbst festzusetzen, die Gewinnerzielung darf aber nicht im Vordergrund stehen. Energie, die nicht innerhalb der Gemeinschaft erzeugt werden kann, erhalten die Mitglieder von den bisherigen Energielieferanten.

Bei einer Energiegemeinschaft besteht dieser Förderauftrag darin, den Mitgliedern den Austausch von erneuerbarer Energie zu ermöglichen.

Für die Gründung einer Energiegenossenschaft ist zuerst die Kontaktaufnahme mit dem Revisionsverband notwendig. Gemeinsam mit dem Revisionsverband werden die für die Gründung notwendigen Unterlagen wie Satzung und Businessplan ausgearbeitet. Sobald diese Unterlagen fertiggestellt sind, kann die Gründung erfolgen.

Insgesamt kann die Genossenschaft besonders dann als ideale Rechtsform für eine EEG gesehen werden, wenn es sich um einen größeren, durchmischten Mitgliederkreis handelt.

Im Zuge einer möglichen Widmung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen die Betreiber mit Raumordnungsverträgen verpflichtet werden, zumindest 30% der erzeugten Strommenge in eine EEG einzuliefern. Durch diese relativ großen Strommengen könnten eine Vielzahl von Bürgern von den günstigen Stromtarifen ohne Wechsel des Energielieferanten profitieren.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

dass die Stadtgemeinde Hollabrunn gemeinsam mit anderen Interessierten

- * die Gründung einer Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft
- * mit dem Namen „Energiegemeinschaft Hollabrunn eG“
- * gemeinsam mit der Raiffeisenbank Hollabrunn durchführen soll.

Die neu zu gründende Genossenschaft soll Mitglied beim Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien als sachlich und örtlich zuständiger Revisionsverband werden, als Grundlage für die Gründung soll die beiliegende Mustersatzung dienen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 2 LS-Gegenstimmen angenommen.

8.) **Anrufsammeltaxi Hollabrunn** - Verlängerung 21. Betriebsjahr

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Für das Projekt Ruftaxi Hollabrunn beginnt mit 01.01.2024 das 21. Betriebsjahr. Die Verträge der Betreiber (Fa. Gruber und Österreichische Post AG) sollen für ein weiteres Jahr (Zeitraum:01.01.2024 bis 31.12.2024) lt. beiliegender Verträge verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgende

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Ruftaxi Hollabrunn laut vorliegenden Verträgen für das 21. Betriebsjahr (01.01.2024 bis 31.12.2024) beschließen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Cermak. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.) Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Jugendgemeinderates

Jugendgemeinderat Ing. Scheuer berichtet:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn möchte einen Jugendgemeinderat bilden, um interessierten Jugendlichen demokratische Entscheidungsfindungsprozesse näher zu bringen und sie aktiv daran teilhaben zu lassen. Die Jugendlichen sollen durch Treffen mit politischen Entscheidungsträgern und Verantwortlichen aus der Gemeindeverwaltung einen Einblick in die tägliche Arbeit für die Menschen in ihrem unmittelbaren Umfeld erhalten und bei der gemeinsamen Erarbeitung eines Projekts lernen Kompromisse zu schließen und ein vorgegebenes Budget sinnvoll zu nutzen.

Allgemeine Parameter

- 5 bis 10 Personen
- Alter von 15-18 Jahren
- Wohnhaft in der Stadtgemeinde Hollabrunn
- Administration & Begleitung erfolgt durch den Jugendtreff Hollabrunn
- 2 offizielle Treffen (Start- und Abschlusstreffen mit Vertretern der Politik & Gemeinde)
- Projektbudget EUR 5.000,00

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Formular des Jugendtreffs, startet im September jeden Kalenderjahres und endet am zweiten Dienstag im Dezember desselben Kalenderjahres.

Auswahlverfahren

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch den Arbeitskreis Jugend, in dem alle politischen Parteien vertreten sind, nach Vorbereitung durch den Jugendtreff Hollabrunn (Aufbereitung der Daten, der eingegangenen Anmeldungen nach den unten angeführten Parametern), damit eine möglichst vielfältige Gruppe entsteht. Das Auswahlverfahren verläuft anonymisiert, sodass die Mitglieder des Arbeitskreis Jugend ohne Beeinflussung ihre

Wahl treffen können. Folgende Parameter sollen bei der Gruppenbildung berücksichtigt werden:

- Alter
- Geschlecht
- Katastralgemeinde
- Mitgliedschaft in Vereinen
- Besuchte Schule bzw. Ausbildung

Bei gleichen und/oder ähnlichen Voraussetzungen erfolgt die Auswahl nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip. Mitglieder einer politischen Jugendorganisation dürfen nicht in den Jugendgemeinderat gewählt werden.

Ablauf

Das erste Treffen des Jugendgemeinderats erfolgt am Anfang des Kalenderjahres (Jänner) im Rathaus mit jeweils einem/r Vertreter/in den politischen Parteien sowie der Verwaltung der Stadtgemeinde Hollabrunn und dem Bürgermeister. Die Jugendlichen sollen sich zusammenfinden, Einblicke in die Gemeinde bekommen und einen Teamleader wählen. Im Rahmen dieser Auftaktveranstaltung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmer die konkreten Erwartungen und Ziele, unter Anleitung des Jugendtreffs, vorgestellt.

Das zweite und finale abschließende Treffen findet im Mai desselben Kalenderjahres statt. Wenn möglich, soll auch dieses Treffen im Rathaus und unter Einbeziehung von politischen Vertreterinnen und Vertretern aller Parteien stattfinden. Dort soll ein Beschluss über ein Projekt des Jugendgemeinderats gefasst werden, welches im Anschluss mittels dem Arbeitskreis Jugend in den thematisch passenden Ausschuss eingebracht wird.

Zwischen den zwei Treffen können sich die Jugendlichen beliebig oft treffen und beraten. Der Jugendtreff unterstützt die Jugendlichen dabei und ist erste Ansprechstelle bei Fragen. Sollte es weitere Fragen an die Stadtgemeinde oder die politischen Vertretungen geben, so stehen auch der Arbeitskreis Jugend und der Gemeinderat für Jugend zur Verfügung.

Werbung

Werbung soll mittels Plakats über die Kanäle des Jugendtreffs, die Stadtgemeinde und Lokalzeitungen erfolgen, wobei auch Social Media berücksichtigt werden soll.

Anmerkungen zum Jugendgemeinderat 2024:

Da dieses Jahr erstmals ein Jugendgemeinderat gebildet werden soll und der Anmeldezeitraum schon fortgeschritten ist, wird der Anmeldezeitraum so lange offen sein, solange noch keine geeignete Gruppe (mind. 5 Jugendliche mit unterschiedlichem Background). Sollte dies im September 2024 noch immer nicht der Fall sein, wird das Projekt 2024 nicht mehr durchgeführt und die reguläre Anmeldung für den Jugendgemeinderat 2025 gestartet. Sollte sich bis zum Anmeldeschluss 2024 für den Jugendgemeinderat 2025 keine geeignete Gruppe finden, so wird das Projekt nicht weiterverfolgt.

Jugendgemeinderat Ing. Scheuer stellt daher den

Antrag

auf Bildung eines Jugendgemeinderates in der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.) Familienfreundliche Gemeinde

Stadtrat Mag. Dechant berichtet:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat am 27. September 2022 die Teilnahme am Re-Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde – KFG“ einstimmig beschlossen.

Seit diesem Beschluss wurden einige Maßnahmen begleitend durch die Nö Regional erarbeitet. Basierend auf einer Email-Umfrage, einem IST- und SOLL-Workshop konnte das Angebot erhoben werden und die Bedürfnisse der Bevölkerung erfragt werden. Beim UNICEF-Workshop in der NMS Hollabrunn wurde die junge Generation aktiv eingebunden.

STR Elisabeth Schüttengruber-Holly und GR Ing. Thomas Bauer absolvierten ein verpflichtendes Seminar.

Stadtrat Mag. Dechant stellt daher den

Antrag

auf Umsetzung folgender drei verpflichtenden Maßnahmen die innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden müssen und weiteren nicht verpflichtenden Maßnahmen:

Familienfreundliche Gemeinde

verpflichtende Maßnahmen:

- Markierte Elternparkplätze am Hauptplatz
- Bessere, sichere Radwege
- Erweiterung der Fahrradabstellplätze in der gesamten Gemeinde

weitere nicht verpflichtende Maßnahmen:

- Errichtung eines Streichelzoos als weiteres Freizeitangebot (ev. in Zusammenarbeit mit Landwirtschaftlicher Fachschule)
- Gemeinsame Aktionen von SeniorInnen und Jugendlichen
- Pflanzen von Bäumen als Schattenspender im gesamten Gemeindegebiet

Kinderfreundliche Gemeinde

verpflichtende Maßnahmen:

- Mietbare Räumlichkeiten für Kindergeburtstage (ev. Bewerbung Dorfhäuser)
- Bestehende Spielplätze erweitern (Einbindung der Kinder durch Begehung, Fragebogen,)
- Jugendteil in der Gemeindezeitung „Blickpunkt“

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und Gemeinderat Mag. Ecker.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.) Klimawandel-Anpassungsmodellregion KLAR! „Göllersbach“ – Weiterführung

Stadträtin Mag. Fasching berichtet:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn sowie die Marktgemeinde Göllersdorf sind seit April 2022 als KLAR! Gemeinden aktiv tätig, die KLAR! – Phase läuft noch bis Jänner 2025.

In dieser Zeitspanne wurden / werden folgende Projekte umgesetzt, bzw. sind noch im Laufen:

- 1) Renaturierung: Projektbegleitung für die Bevölkerung, Informationstafeln
- 2) Klimafitter Wald und Waldbrand: Vortrag, Löschrucksäcke für die Feuerwehr, Informationskampagne zu Waldbrand, Wald-Spaziergang mit lokalem Förster, Thema Müll
- 3) Klimafitte Landschaft: Flurplanung in ausgewählten KGs, Exkursion, Beispielfläche
- 4) Erosionsschutz: Veranstaltungen für Landwirte
- 5) Kinder-Klima-Detektive: Workshops, Teilnahme an Kinder-Uni (1. Preis beim AGES Klimatag)
- 6) Climathon: Veranstaltung zur Ideenfindung der Bevölkerung
- 7) Vorsorgecheck: Vorsorgecheck Naturgefahren mit der Energie und Umweltagentur NÖ und dem Elementaren Präventionszentrum
- 8) Klimafittes Bauen (+Sanieren): Vorträge für Private und Wirtschaftsbetriebe
- 9) Klimafittes Grün: Weiterbildung für Private und Gemeindemitarbeiter, klimafitte Naschgärten
- 10) Entsiegelung: Thematisierung, Begleitung und Erarbeitung von möglichen Projekten
- 11) Öffentlichkeitsarbeit: Homepage, Facebook & Instagram, Teilnahme an sonstigen Events wie Gesundheitstag und außerordentliche Vorträge wie mit den Community Nurse

Die bisherigen Kosten haben sich auf rd. € 180.000,-- belaufen wovon der Förderanteil 75% beträgt.

Um das Projekt für weitere 3 Jahre, bis Jänner 2028, fortzuführen, ist bereits bis Ende März 2024 der Antrag zur Verlängerung zu stellen. Die Förderquote von 75% gilt in diesem Falle als fix vereinbart, neu kommen Bonusmaßnahmen hinzu, wodurch sich die Förderquote auf 85% erhöhen kann. Neue Schwerpunkte für die kommenden 3 Jahre wären u.a.: Leerstandsmanagement, Neophyten, Regenwassermanagement, Konzepte zur Quellennutzung, kleinere Entsiegelungsmaßnahmen (>100 m²), „draingarden“, Beschattung von Gebäuden,

Kleinrückhaltebecken, Beschattung von Radwegen, Trinkbrunnen, Nachrüstung von bestehenden Anlagen mit einer Brauchwasserversorgung, Schattenbäume, Regenwassersammelschacht, Herstellung von Dach- oder Fassadenbegrünungen etc.

Das Projekt wird über eine überparteiliche Steuerungsgruppe überwacht, das Kernteam besteht ebenfalls aus Vertretern verschiedener Parteien sowie der Verwaltung.

Stadträtin Mag. Fasching stellt daher den

Antrag

in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Göllersdorf, die Weiterführung des Projekts „KLAR!-Region Göllersbach“ für den Zeitraum 2025-2028 zu genehmigen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beantragt weiters in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Göllersdorf für 2024 eine Sonderförderung (€ 40.000,--, Förderquote 75%) für "KLAR! Invest" für Schattenspenden in der Gemeinde.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12.) Lerntafel

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2017 wurde für die Hollabrunner Lerntafel eine jährliche Subvention in Höhe von € 6.000,-- beschlossen. An diese Förderzusage wurde ein jährlicher Bericht über die erfolgte Tätigkeit und die Vorlage eines Finanzberichtes des Vereins geknüpft.

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

**13.) Studentenheim Hollabrunn
- Tarifierpassungen**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Verkaufspreise des Studentenheimes zum Jahreswechsel angepasst werden. Die vergangenen zwei Jahren waren durch starke Inflation und die Auswirkungen des Ukraine-Krieges geprägt, weshalb auch zwischenjährlich eine Anpassung notwendig war um die entstandenen Mehrkosten abzudecken. Mit zunehmender Preisstabilität soll nun wieder wie üblich eine Preisanpassung zum Jahreswechsel stattfinden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Beschluss der vorliegenden Tarifierhöhungen im Studentenheim Hollabrunn gemäß beigefügter Tariftabelle mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2024:

Studentenheim - Internat & NLZ					
STH/MDI		2022	2023	2023 (2)	2024
Einzelzimmer		€ 590,00	€ 590,00	€ 610,00	€ 610,00
Doppelzimmer		€ 415,00	€ 435,00	€ 455,00	€ 455,00

Halbintern		€ 235,00	€ 255,00	€ 275,00	€ 275,00
SPI					
		2022	2023	2023 (2)	2024
Einzelzimmer		€ 590,00	€ 590,00	€ 640,00	€ 640,00
Doppelzimmer		€ 415,00	€ 435,00	€ 470,00	€ 470,00
Halbintern		€ 235,00	€ 255,00	€ 290,00	€ 290,00
Extern		n.e.	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00

Hotel - Zimmerpreise, Verpflegung, Packages					
		2022	2023	2023 (2)	2024
Kategorie 1					
Einzelzimmer		€ 49,98	€ 62,00	€ 69,00	€ 72,00
Doppelzimmer		€ 39,78	€ 48,00	€ 55,00	€ 57,00
Dreibettzimmer		€ 35,70	€ 39,00	€ 45,00	€ 46,00
Kategorie 3					
Einzelzimmer		€ 35,70	€ 40,00	€ 44,00	€ 46,00
Doppelzimmer		€ 25,00	€ 30,00	€ 34,00	€ 36,00
Dreibettzimmer		€ 22,00	€ 27,00	€ 31,00	€ 33,00
Halbpension	ME od. AE	€ 7,00	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00
Vollpension	ME und AE	€ 13,00	€ 15,00	€ 18,00	€ 18,00
Hund		€ 6,00	€ 8,00	€ 11,00	€ 11,00
Kind 0-6		kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Kind 6-14		€ 19,00	€ 21,00	€ 23,00	€ 23,00
Sportstätten- und Seminarraumnutzung					
		2022	2023	2023 (2)	2024
Trainingspauschale p.p.		€ 7,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 9,00
Fußballplatz groß	1 std.	€ 80,00	€ 80,00	€ 90,00	€ 90,00
Fußballplatz groß	halbttag	€ 300,00	€ 300,00	€ 350,00	€ 350,00
Fußballplatz groß	ganzttag	€ 500,00	€ 500,00	€ 550,00	€ 550,00
Kunstrasenplatz SFB	1 std.		€ 100,00	€ 150,00	€ 150,00
Kabinenbenutzung	ganzttag	€ 30,00	€ 35,00	€ 45,00	€ 45,00
Kunstrasenplatz HTL	1 std.		€ 80,00	€ 90,00	€ 90,00
Turnhallen (HTL, NMS, BG)	1 std.		n.e.	€ 25,00	€ 25,00
Turnhallen (HTL, NMS, BG)	ganzttag				€ 180,00
Leihgebühr E-Bikes					
	08:00 - 13:00 bzw. 14:00 - 20:00				
halbtags		€ 28,00	€ 20,00	€ 22,00	€ 22,00
ganztags	08:00 - 20:00	€ 20,00	€ 28,00	€ 30,00	€ 30,00
Lehrsaal					
pro Stunde		€ 13,00	€ 14,00	€ 18,00	€ 18,00
pro Tag		€ 80,00	€ 81,00	€ 90,00	€ 90,00

Seminarraum					
pro Stunde		€ 25,00	€ 28,00	€ 36,00	€ 36,00
pro Tag		€ 159,00	€ 162,00	€ 180,00	€ 180,00
Kopien (pro A4 Seite)					
S/W		€ 0,20	€ 0,20	€ 0,30	€ 0,30
Farbe		€ 0,40	€ 0,40	€ 0,50	€ 0,50
Vermietungen an Privatpersonen / Mieten p.m.					
		2022	2023	2023 (2)	2024
Mieten p.m. inkl. BK					
Miete 1 Pax	26 m2	€ 312,00	€ 324,00	€ 350	€ 365
Miete 2 Pax	26 m2	€ 368,00	€ 385,00	€ 416	€ 430
Garconniere 1 Pax (exkl. Strom)	26 m2	€ 312,00	€ 360,00	€ 389	€ 400
Garconniere 2 Pax (exkl. Strom)	26 m2	€ 368,00	€ 410,00	€ 443	€ 460
Wohnung 2 (exkl. Strom)	107,85 m2	€ 613,02	€ 888,00	€ 959	*
Wohnung 3 (exkl. Strom)	92,47 m2	€ 589,56	€ 719,00	€ 777	*
Wohnung 5 (exkl. Strom)	107,75 m2	€ 850,00	€ 888,00	€ 959	*
Wohnung 6 (exkl. Strom)	92,47 m2	€ 789,48	€ 821,00	€ 887	€ 887
Verpflegungspreise Betriebsküche					
		2022	2023	2023 (2)	2024
Mittagessen LSP	p.p.	€ 6,00	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00
Frühstück	p.p.	€ 6,00	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00
Abendessen	p.p.	€ 5,00	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00
Vollverpflegung (FS/ME/AE) p.p. und <u>Monat</u>		€ 280,00	€ 290,00	€ 330,00	€ 330,00
Kindergartenessen	p.p.		€ 4,00	€ 4,50	€ 4,50
Kinderkrippeessen	p.p.		€ 3,00	€ 3,00	€ 3,00
Mittagessen für Gemeindebedienstete (Hollabrunn)			€ 7,00	€ 7,00	€ 7,00
Vermietungen an Organisationen / Mieten p.m. inkl. BK					
		2022	2023	2023 (2)	2024
Eich- und Vermessungsamt		2340,91	2457,96	2580,85	*
Pädagogische Hochschule		6450,64	6773,17	7111,83	*
Schulpsychologe		335,01	351,76	369,35	380,43
Frauen für Frauen		7287,13	8419,26	8840,22	*
Physio Ösze		174,79	183,53	192,70	198,48
Riemer Simone		174,79	183,53	192,70	198,48
HTLLT 11x jährlich		1352,69	1420,32	2296,65	*
FAB Jugendberatung		217,44	284,00	298,20	307,15

VHS		182,07	191,17	200,73	206,75
VHS		205,37	215,64	226,43	233,22
MERA Maturaschule	10x jährlich	390,00	410,00	430,50	443,42
Christian Platschek		50,00	50,00	70,00	72,10
Pädagogische Hochschule - Seminarräume		67,00	70,35	73,87	76,08
		124,00	130,20	136,71	140,81
Kinderkrippe		2432,32	2553,94	2681,63	2762,08
Kindergarten		3000,00	3000,00	3000,00	3000,00
Bibliothek	10x jährlich	567,00	595,00	624,75	643,49

Personalkostenersatz HTL & HTL LT p.m.

		2022	2023	2023 (2)	2024
HTL 11x jährlich		25230,00	25230,00	27803,46	*
HTL-LT 11x jährlich		1414,53	1750,00	1750,00	1750,00

* Für diese Mieten ist eine indexgebundene Mietanpassung vereinbart

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Die Anpassung der Preise soll erst ab September 2024 durchgeführt werden.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die beiden Anträge abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP- und 2 LS-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP- und 2 LS-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmhaltung und 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

14.) Abänderung der Kanalabgabenordnung

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Gebührenhaushalt Kanal sind ausgabenseitig aufgrund der Inflation hohe Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Die letzte Gebührenanpassung der Kanalgebühren erfolgte im Jahr 2021.

Aufgrund der nunmehr erfolgten Neuberechnung der Betriebsfinanzierung Kanalisation, in Zusammenarbeit mit Hrn. Schandl IVW4, hat sich herausgestellt, dass die Kostendeckung nicht mehr gegeben ist und im Bereich der Kläranlage sind nach wie vor dringend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen zu verbuchen, welche ebenfalls einer hohen Kostensteigerung unterliegen.

Eine Tarifierhöhung ab 1. Jänner 2024 ist daher erforderlich.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2024.

Der Einheitssatz der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 2,50 exkl. MWSt und zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 33,25 exkl. MWSt festgesetzt.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und er stellt den

Gegenantrag

auf Beibehaltung der gültigen Tarife.

Weiters erfolgen Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker, Loy, DI Tauschitz und Sommer. Stadtrat Ing. Niedermayer gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

15.) Abänderung der Wasserabgabenordnung

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Gebührenhaushalt Wasserversorgung sind ausgabenseitig aufgrund der Inflation hohe Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2021.

Aufgrund der nunmehr erfolgten Neuberechnung der Betriebsfinanzierung Wasserversorgung, in Zusammenarbeit mit Hrn. Schandl IVW4, hat sich herausgestellt, dass die Kostendeckung nicht mehr gegeben ist.

Eine Tarifierhöhung ab 1. Oktober 2024 ist erforderlich.

Da das Wirtschaftsjahr im Wasserhaushalt vom 01.10.-30.09. jeden Jahres festgelegt ist, werden in der Verordnung die Teilzahlungszeiträume ebenfalls an das Wirtschaftsjahr wie folgt angepasst:

- | | | |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 2. | von 1. Jänner | bis 31. März |
| 3. | von 1. April | bis 30. Juni |
| 4. | von 1. Juli | bis 30. September |

Der Ablesezeitraum beträgt 12 Monate, er beginnt am 01.10. und endet mit 30.09.

Der Ablesezeitpunkt bleibt unverändert mit 31.08. eines jeden Jahres.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Verordnungen über die Abänderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hollabrunn mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2024.

Der Einheitssatz der Bereitstellungsgebühr wird mit € 22,00 exkl. MWSt pro m³/h, die Wasserbezugsgebühr wird mit € 1,60 exkl. MWSt pro m³ Wasser und die Wasserbezugsgebühr für Betriebe und Unternehmungen ab 1.001 m³ mit € 1,40 exkl. MWSt pro m³ festgesetzt. Weiters werden in der Verordnung die Teilzahlungszeiträume an das Wirtschaftsjahr angepasst.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Verschiebung der Abänderung der Wasserabgabenordnung auf September 2024.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

**16.) Sondernutzungsvertrag ABA, WVA, KG Kleedorf
- Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn**

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Zuge der bereits erfolgten Verlängerung von Kanal- und Wasserleitungen im Bereich der Landesstraße L 1139 (Querung bei km 6,242; Entlangführung linksseitig von km 6,208 bis km 6,321, von km 6,321 bis km 6,391 und von km 6,208 bis km 6,343) ist es erforderlich für die Benützung der Landesstraße und Verlegung der Einbauten zwischen dem Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße und der Stadtgemeinde Hollabrunn einen Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**17.) Sondernutzungsvertrag Renaturierung kl. Göllersbach, KG Aspersdorf
- Republik Österreich – Stadtgemeinde Hollabrunn**

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Zuge der Renaturierung des Kleinen Göllersbaches im Bereich der PZ 965/1, KG Aspersdorf, soll der Kl. Göllersbach auf einer Länge von ca. 680m aufgeweitet werden. Da sich der Bach auf Grund der Republik Österreich befindet ist für dieses Projekt über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch wasserbauliche Maßnahmen und Anlagen ein Sondernutzungsvertrag zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau) vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeschlossen.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18.) Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH, WVA BA 26

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Antragsnr. B906115, liegt ein Förderungsvertrag über die Wasserversorgungsanlage BA26, Erweiterung HB Breitenwaida, vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 1,750.000,00 abzüglich € 6.000,00 Investitionskosten Leitungsinformationssystem ergibt förderbare Investitionskosten in der Höhe von € 1,744.000,00. Der vorläufige Fördersatz beträgt 10%. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 177.400,00 (10% von € 1,744.000,00 und die vorläufige Pauschale von € 3.000,00 für Leitungsinformationssystem) wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. vom 04.05.2023, Antragsnr. B906115, zur Erlangung der Förderung für den BA26 der Wasserversorgungsanlage, Erweiterung HB Breitenwaida.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

19.) Darlehensangelegenheiten

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Neubau Lagerhalle Sporthalle ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 390.000,00 zur Anbotlegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die Erste Bank d. österr. Sparkasse AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,810% p.a. lt. Angebotsbasis vom 21.11.2023.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 390.000,00, für Neubau Lagerhalle Sporthalle, bei der Erste Bank d. österr. Sparkasse AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,810%.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 5 SPÖ-Gegenstimmten angenommen.

20.) Beschlüsse gemäß § 73 NÖGO 1973

- Voranschlag 2024
- Dienstpostenplan 2024
- Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2024 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und Stadtrat behandelt.

Der Ergebnisvoranschlag weist im Saldo (00) ein Nettoergebnis von - € 1.446.400, -- und der Finanzierungsvoranschlag im Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung - € 29.300, -- aus.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der jeweilige Voranschlag erstellt wird. Dementsprechend gilt der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

- 1.) Genehmigung des vorliegenden Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2024.
- 2.) Genehmigung des vorliegenden mittelfristigen Finanzplanes der Periode 2024 – 2028.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und DI Tauschitz.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Im Voranschlag soll eine Förderung für Lungen und/oder Hautarzt auf Krankenkassenbasis in der Höhe von 10.000,-- pro Jahr (auf 5 Jahre) aufgenommen werden.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmhaltung und 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmhaltung und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

21.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet und stellt folgenden

Antrag:

GÜTERWEGE- INVESTITIONSPROGRAMM

Vergabe an Bestbieter laut Güterwegeabteilung Sanierung einzelner Güterwege / Abschnitte im gesamten Gemeindegebiet in den Jahren 2023 – 2025. Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt im Anschluss die Erhaltung.

Förderhöhe: 50% (IVW3)

€ 1.000.000,00 inkl.

Bedeckung: 5.61200.210000

Aufteilung: 2023: € 300.000,00
2024: € 500.000,00
2025: € 200.000,00

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Der von der Liste Scharinger im Liegenschaftsausschuss eingebrachte Verordnungsentwurf zum Erhalt der öffentlichen Güterwege im Gemeindegebiet (Regelungen für die Nutzung von öffentlichen Güterwegen der Stadtgemeinde Hollabrunn, die Vorgehensweise im Fall einer Beschädigung bzw. Verschmutzung und der Nichteinhaltung der Grundgrenzen) soll bis zur nächsten Gemeinderatssitzung finalisiert werden und in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 SPÖ-, 2 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 18 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Stadtrat Ing. Keck berichtet und stellt folgenden

Antrag:

STRASSENBAUKG Altenmarkt, Bundesstraße B40

Straßenmeisterei Hollabrunn

Erneuerung der Ortsdurchfahrt nach Einbautenverlegung durch die Straßenmeisterei Hollabrunn.

Lt. Kostenschätzung Straßenmeisterei € 550.000,00 inkl.

Bedeckung:	Straßenbau	5.61200.002050 (2024)	€ 250.000,00
	Kanal	5.85000.046230 (2024)	€ 216.000,00
	Wasser	5.85100.047290 (2024)	€ 84.000,00

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.*Stadtrat Ing. Niedermayer verlässt die Sitzung.*

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgenden

Antrag:**FEUERWEHREN**Drehleiter Fa. Rosenbauer, Linz

Ankauf einer Drehleiter für die FF Hollabrunn entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 27.6.2023

Lt. Anbot vom 16.10.2023 € 980.578,69 inkl.

Bedeckung:	5.16300.040000 (2024)	€ 415.000,00
	5.16300.040000 (2025)	€ 565.578,69

Vorrausichtlich € 408.000,-- Landesförderung

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Schneider berichtet und stellt folgende

Anträge:**BILDUNGSCAMPUS**Abänderung Beschluss GR 29.3.2022:Mess, Steuer- und RegelungstechnikARGE F&L Regeltechnik-Elektrotechnik, Hürm

In der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2022 wurde die Vergabe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik an die Fa. ARGE F&L Regeltechnik-Elektrotechnik mit einem Betrag von € 334.686,19 inkl. beschlossen.

Nunmehr wurde durch die Fa. ARGE F&L Regeltechnik-Elektrotechnik ein Pauschalangebot an den Auftraggeber gelegt.

Dieses wurde eingehend geprüft und stellt einen wirtschaftlichen Vorteil für die Stadtgemeinde dar, da durch die Pauschalierung die bisherige Baukostenindexsteigerung abgegolten wird. Jede weitere bleibt jedoch unberücksichtigt. Aus heutiger Sicht wird der Baukostenindex weiter steigen, wodurch sich der wirtschaftliche Vorteil für die Stadtgemeinde ergibt.

Pauschalangebot für Mess-, Steuer- und Regelungstechnik inkl. Baukostenindex € 333.600,00 inkl.

Bedeckung: 5.21000.061000

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Reinigung und Objektbetreuer Schulcampus

Fa. Stutzig&Hacker GmbH, Wien

Für den laufenden Betrieb wird ein Teil der Objektreinigung, sowie ein Objektbetreuer benötigt.

Jahrespauschalangebot ab Betriebsbeginn

- Gebäudereinigung €144.120,00 inkl.
- Objektbetreuer € 48.000,00 inkl.

€ 192.120,00 inkl.

Bedeckung: 1.21000.728010

Grundreinigung nach Baufertigstellung € 31.800,00 inkl.

Bedeckung: 5.21000.061000

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet und stellt folgenden

Antrag:

Kindergarten Breitenwaida

Fa. Bmstr. DI Daniel Brabenetz GmbH, Wullersdorf

Für die Errichtung einer 3. Kindergartengruppe beim Kindergarten Breitenwaida werden die Baumeisterarbeiten vergeben

lt. Anbot vom 14.11.2023

€ 359.585,50 exkl.

Bedeckung: 5.24000.062000

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22.) Geh- und Radweg Josef Weislein-Straße - Erhaltungserklärung Land NÖ - Stadtgemeinde Hollabrunn

Stadtrat Ing. Keck berichtet:

Derzeit wird vor dem Bildungscampus und dem Stadtsaal in der Josef Weislein-Straße ein Geh- und Radweg errichtet. Dieses Projekt ist im Rahmen des Rad-Basisnetzes förderwürdig. Um eine schriftliche Förderzusage zu erhalten ist die beiliegende Erhaltungserklärung zu unterfertigen.

Stadtrat Ing. Keck stellt daher den

Antrag

auf Zustimmung der vorliegenden Erhaltungserklärung.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

23.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine unvermutete Überprüfung des Haushaltsansatzes 02200 (Standesamt) am 05.12.2023 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat DI Tauschitz bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 05.12.2023 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

24.) Subventionen an Kultur, Sport und sonstige Vereine

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Ausschuss für Finanzen, Jugend, Sport und wirtschaftliche Unternehmungen hat am 27. November 2023 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen:

Antrag 2024

Vergabe 2024

SV Breitenwaida	200,00	120,00
Österr. Turn-und Sportunion (Tribelnig J.)	7.000,00	1.500,00
UHC Hollabrunn*	22.000,00	22.000,00
Sportverein Sonnberg	2.000,00	500,00
Sportverein Eggendorf/Thale	1.750,00	500,00
Eislaufverein Hollabrunn	500,00	500,00
Billardclub Carambol	150,00	120,00
WRT Hollabrunn	300,00	300,00
Radsporclub Hollabrunn	500,00	120,00
Skiklub Hollabrunn	1.500,00	400,00
Union Billardclub Hollabrunn	400,00	120,00
Mountainbike Trailwerk Weinviertel	750,00	120,00
Reitzentrum Hollabrunn	2.500,00	300,00

*Spitzensportförderung Bericht über sportlichen Erfolg gemäß
Antragstellung nach Saisonabschluss

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant.

Danach verlassen Stadtrat Mag. Dechant und Vizebürgermeister Schneider wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Anträge abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen

Stadtrat Mag. Dechant und Vizebürgermeister Schneider nehmen wieder an der Sitzung teil.

Die Stadträte Mag. Fasching und Ing. Keck und Gemeinderat Rausch verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Schule und Familie hat am 23. November 2023 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen.

	Antrag 2024	Vergabe 2024
Verein f. Heimatpflege Sonnberg	250,00	250,00
Briefmarkensammlerverein Hollabrunn	950,00	400,00
Pfadfindergruppe Hollabrunn	1.000,00	1.000,00

Dionysos Pass Hollabrunn	3.000,00	2.100,00
Volkshochschule Urania Hollabrunn	2.000,00	500,00
Verband der Krippenfreunde	600,00	500,00
Kulturinitiative Breitenwaida	2.270,00	500,00
Freunde des Hollabrunner Waldes	500,00	400,00
Adventmarkt (Ostermarkt) Hofmühle	600,00	400,00
Niederösterreichischer Blasmusikverband	480,00 (Saalmiete)	300,00
Film- und Videoklub Hollabrunn	250,00	250,00
Rabauki Verein z. Förd. v. Theater, Kunst.....	1.500,00	1000,00
Fotoclub Hollabrunn	1.000,00	500,00
Verein zur Förderung alternativer Musikkultur	500,00	300,00
Hollabrunner Vorlesungen	1.200,00	500,00
Erzähltheaterwoche Hollabrunn	183,94	183,94
Künstlerin Elisabeth Schöffl-Pöll	1.200,00	200,00

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet über die restlichen

Anträge:

	Antrag 2024	Vergabe 2024
Air InSILo (Martin Breindl)	2.000,00	200,00
Hollabrunner Lerntafel	1.000,00	200,00
Frauen für Frauen	1.500,00	300,00

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 5 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 2 LS-Gegenstimmten angenommen.

Die Stadträte Mag. Fasching und Ing. Keck und Gemeinderat Rausch nehmen wieder an der Sitzung teil.

25.) Förderungen, Subventionen

Gemeinderat Zahlbruckner BSc. MSc verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN
FAHRRÄDERN/LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER**

Michaela BIEGLMAYER, Anton Ehrenfriedstraße 17, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Giorgina ZAHLBRUCKNER, Pfliegerhofweg 91 a, 2020 Aspersdorf	€ 50,--
Waltraud FÜRNKRANZ, Stelzendorferstraße 77, 2020 Groß	€ 50,--
Karl FÜRNKRANZ, Stelzendorferstraße 77, 2020 Groß	€ 50,--
Werner GRITSCHENBERGER, Vohburggasse 5, 2020 Hollabrunn	€ 75,--
Johann HOFMANN, Im Dorf 79, 2020 Kleinstetteldorf	€ 50,--
Peter ZISTLER, Ferry Sehergasse 6/15, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Ingrid WEISS, Schloßallee 154, 2020 Sonnberg	€ 50,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Dominik SOMMERER, Baumgartenweg 142, 2020 Sonnberg	€ 365,--
Susanne WICKENHAUSER, Schwedenstraße 49, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Ernestine HOFBAUER, Schwemmplatz 38 a, 2020 Groß	€ 365,--
Mag. Astrid LINORTNER-RABEL, Schweizerstraße 57, 2020 Magersdorf	€ 365,--
Olaf DRECHSLER, Neugasse 210, 2014 Breitenwaida	€ 365,--
Franz KNAPP, Hauptplatz 7, 2020 Sonnberg	€ 365,--
Andreas ALTENBURGER, Oberort 1, 2020 Mariathal	€ 365,--
Karl FÜRNKRANZ, Stelzendorferstraße 77, 2020 Groß	€ 365,--
Gerhard HASLINGER, Schwedenstraße 6, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Holger HLADIK, Erdberger Lände 28/3/63, 1030 Wien	€ 365,--
Andreas BRUNTHALER, Schmiedgasse 51, 2020 Sonnberg	€ 365,--
Ernst STOCKINGER, Hollabrunnerstraße 48, 2020 Oberfellabrunn	€ 365,--
Jürgen SAUBERER, Mitterweg 14, 2020 Hollabrunn	€ 365,--

Venelin PETKOV, Schmiedgasse 10, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Christiana GLASER, Gschmeidlerstraße 74, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Nedzbedin DZELADINI, Tullnerstraße 353, 2014 Breitenwaida	€ 365,--
Helmut STEINDL, Vordere Zeile 4, 2031 Altenmarkt i. Th.	€ 365,--
Rudolf SPERBER, Forstnergasse 3, 2020 Hollabrunn	€ 365,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FASSADENAKTION

Katharina COX, Hoysgasse 22, 2020 Hollabrunn	
→ für Hoysgasse 22, 2020 Hollabrunn	€ 210,10

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG ZUR ERRICHTUNG VON ZISTERNEN UND/ODER SICKER-SCHÄCHTEN

Dominik PAMPERL, Elsa-Brandströmstraße 72, 2020 Hollabrunn	€ 300,--
Katharina COX, Hoysgasse 22, 2020 Hollabrunn	€ 300,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Zahlbruckner BSc. MSc nimmt wieder an der Sitzung teil.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und er stellt gemäß § 22 NÖGO 1973 folgende Anfrage:

In der Gemeinderatssitzung im März 2023 wurde eine Förderung in Höhe € 2.000,-- anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Kirche Breitenwaida für diverse Ausbesserungsarbeiten (vor allem beim Pfarrhof) beschlossen.

- Welche Firmen haben die Sanierung und Ausbesserungsarbeiten am Pfarrhof durchgeführt?
- An welchen Tagen wurden Arbeiten durchgeführt?
- Sind die Arbeiten bereits fertiggestellt und wann wurden diese fertiggestellt?
- Gibt es bereits einen Zahlungsfluss an die beteiligten Unternehmen?
- Wurde die Förderung bereits vollständig in Anspruch genommen?

26.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

Anträge:

1. GRUNDVERKAUF

1.2. Juare Elly und Josephine, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn und Frau Juare Elly und Josephine eine Teilfläche des Grundstückes.117, KG Dietersdorf im Ausmaß von ca. 15 m² um einen Preis von € 300,-- Pauschale.

Sämtliche Teilungsplankosten, Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. GRUNDTAUSCH

2.1. Figl Adolf, Puch

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tauscht mit Herrn Adolf Figl, Puch, eine Teilfläche des Grundstückes 1110, KG Puch im Ausmaß von ca. 60 m² gegen das Grundstück 1191, KG Puch im Ausmaß von 176 m².

Die Kosten für die Errichtung des Teilungsplanes, Durchführungskosten etc. sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.2. Dr. Gerfried Pesau, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tauscht mit Herrn Dr. Gerfried Pesau eine Teilfläche des Grundstückes .323, KG Hollabrunn im Ausmaß von 90 m² (TF1) gegen eine Teilfläche des Grundstückes 39/2 im Ausmaß von ca. 200 m². Der Tausch soll ohne Aufzahlung erfolgen. Zukünftig soll auf dieser Teilfläche des Grundstückes 39/2 ein Radweg mit 4,00 m Breite errichtet werden.

Die Restfläche der Teilfläche 1 im Ausmaß von 15 m² ist lt. Herrn Dr. Pesau ersessen und soll kostenlos an Herrn Dr. Pesau übergeben werden.

Eine Teilfläche des Grundstückes 41/1, KG Hollabrunn im Ausmaß von 41 m² (TF2) wird ebenfalls schon seit vielen Jahren von Herrn Dr. Pesau genutzt. Diese Teilfläche gilt ebenfalls als ersessen und wird ins Eigentum von Herrn Dr. Pesau übergeben.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3. VERPACHTUNG****3.1. Haring Anna und Schützenhofer Stefan, Magersdorf**

Eine Teilfläche des Grundstückes 851/3, KG Magersdorf ist seit Jahren an Herrn und Frau Haring Josef und Anna, verpachtet.

Nunmehr ist Herr Haring verstorben und der Erbe des Hälfteigentums der Enkel Herr Schützenhofer Stefan ersucht um Aufnahme in den Pachtvertrag.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Aufnahme von Herrn Stefan Schützenhofer als Erbe in den bestehenden Pachtvertrag statt dem verstorbenen Herrn Haring Josef zu.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.2. Loicht Gerhard, Breitenwaida**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Gerhard Loicht, Breitenwaida eine Teilfläche des Grundstückes 1639, KG Breitenwaida im Ausmaß von 1.250 m² um einen Preis von € 200,-- pro ha. (Bonität III)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.3. PKW Stellplätze**

Im Jahr 2019 wurde von der Stadtgemeinde Hollabrunn auf der Liegenschaft Mühlgasse 4 ein Parkplatz errichtet.

Weiters standen auf dem ehemaligen Gemeindegrundstück zwischen Hauptplatz und Bachpromenade Stellplätze zur Verfügung.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2019 wurden diese Dauerparkplätze vermietet, wobei folgender Tarif festgelegt wurde:

Stellplatz im Freien:	€ 25,-- pro Monat
Überdachter Stellplatz:	€ 50,-- pro Monat (auf ehemaligem Gemeindegrundstück)
Garagenstellplatz:	€ 75,-- pro Monat

Nach dem Verkauf des Gemeindegrundstücks an die FAWE werden in der Tiefgarage der Liegenschaft Hauptplatz 3-4 für die Stadtgemeinde Hollabrunn vertragsgemäß Stellplätze errichtet. Diese Stellplätze werden ab 2024 zu Verfügung stehen.

Nach 5 Jahren und der zukünftigen Parksituation auf dem Grundstück Hauptplatz 3-4 ist die Anpassung der Tarife für die Stellplatzvermietung notwendig.

Die Tarife sollen wie folgt geändert werden:

Stellplatz im Freien: € 30,-- pro Monat
 Garagenstellplatz: € 90,-- pro Monat

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.5. Einsiedl Annemarie, Eggendorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Einsiedl Annemarie, Eggendorf folgende Grundstücke:

Katastralgemeinde Eggendorf:

Grundstück	Ausmaß	
TF 918	2.560 m ²	€ 350,--/ha
TF 920/1	9.488 m ²	€ 350,--/ha
TF 920/1	8.205 m ²	€ 350,--/ha
118/3	742 m ²	€ 350,--/ha
118/4	198 m ²	€ 350,--/ha

Der Vorpächter Herr Gerhard Einsiedl lässt diese Grundstücke aufgrund Pensionierung zurück.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. SONSTIGES

4.1. Sondernutzungsvertrag Stadtgemeinde Hollabrunn – Johne-Mühlberger, Oberfellabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Herrn Johne und Frau Mühlberger, 2020 Oberfellabrunn 49B einen Sondernutzungsvertrag über die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes 146, KG Oberfellabrunn-Hollabrunnerstraße für die Errichtung von zwei Eingangsstufen zum Wohnhaus ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.2. Löschungserklärung Perzi Eveline

In der EZ 6026, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Steinfeldgasse 12 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 1991 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Vorkaufsrechts gem. Punkt VIII des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück 4074/22 wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt.

Sämtliche Durchführungskosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.3. Löschungserklärung Drexler Franz und Kuttner Eva

In der EZ 567, Grundbuch Raschala, Liegenschaft Ulrichgasse 5 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 1996 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Vorkaufsrechts gem. Punkt VII des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück 660/5 wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt.

Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.4. Löschungserklärung Steinböck Karl und Theresia

In der EZ 4961, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Straße der Sudetendeutschen ist noch ein Pfandrecht in der Höhe von ATS 15.000,-- aus dem Jahr 1968 eingetragen. Der Kredit wurde schon vor langer Zeit zurückbezahlt, das Pfandrecht jedoch nie gelöscht.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Pfandrechtes für die Stadtgemeinde Hollabrunn in der EZ 4961, Grundbuch Hollabrunn zu.

Sämtliche Durchführungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.5. Löschungserklärung Linda, Hollabrunn

In der EZ 5107, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Wienerstraße 105-105a ist noch ein Pfandrecht in der Höhe von ATS 10.000,-- aus dem Jahr 1965 eingetragen. Der Kredit wurde schon vor langer Zeit zurückbezahlt, das Pfandrecht jedoch nie gelöscht.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Pfandrechtes für die Stadtgemeinde Hollabrunn in der EZ 5107, Grundbuch Hollabrunn zu.

Sämtliche Durchführungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.6. Löschungserklärung Elisabeth Traindl Knapp

In der EZ 5327, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Wienerstraße 132 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 1969 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Punkt V des Kaufvertrages zu. Auf den Grundstücken .2185 und 403/1 wurde bereits ein Gebäude (Verkaufsraum und Lagerhallen) errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt.

Sämtliche Durchführungskosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.7. Löschungserklärung Gritsch-Stockinger Oberfellabrunn

In der EZ 515, Grundbuch Oberfellabrunn, Liegenschaft Hollabrunnerstraße 170 ist eine Dienstbarkeit des Einbaues, Betriebes und Erhaltung von Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung an Gst 942/5 gem. Vereinbarung 1990-02-06 für Stadtgemeinde Hollabrunn eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung der Dienstbarkeit zu, die Leitungen sind bereits auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Hollabrunn verlegt worden. Sämtliche Durchführungskosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.8. Sondernutzungsvertrag ON Tower Austria GmbH

Auf dem Grundstück 565, KG Wolfsbrunn wird eine Sende- und Empfangsanlage errichtet. Für die strommäßige Versorgung ist die Verlegung eines Erdkabels beginnend ab dem Sendemast über Privatgrundstücke und in weiterer Folge in den Gemeindestraßen Grundstück Nr. 679/1 und 690/1 bis zum Stromverteilerkasten gegenüber der Liegenschaft Wolfsbrunn 3 notwendig. Neben dem bestehenden E-Verteilerschrank wird ein Stromzählerkasten für die Mobilfunkanlage errichtet.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der Fa. ON Tower Austria GmbH den vorliegenden Sondernutzungsvertrag.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.10. EVN Netz NÖ Trafostation Hollabrunn Dienstbarkeitsvertrag

Aufgrund der neuen Wohnhausanlage in der Rapfstraße Pznr. 51/2 und in der Sparkassegasse PZnr. .309/1 müssen zwei neue Trafostationen errichtet werden. Weiters erfolgt eine Verlegung von 20kV Kabeln 0,4kV und Lichtwellenleiter entlang der Brunnthalgasse und in der Rapfstraße.

Aus diesem Grund ist der Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages sowie der vorliegende Anhang zum Rahmensonutzungsvertrag mit der Netz NÖ GmbH erforderlich. Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich gewährt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.11. Ergänzungsvertrag SV Horn

Das bestehende Leistungszentrum soll ab dem Schuljahr 24/25 zu einem Nachwuchsleistungszentrum des ÖFB ausgebaut werden. Dies erfordert zusätzliche Investitionen und bedingt organisatorische Änderungen.

Diese Ergänzung zum Kooperationsvertrag mit dem SV Horn regelt die Investitionen und Verantwortlichkeiten für das Modell seitens der Stadtgemeinde Hollabrunn und des Kooperationspartners SV Horn.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn wird ersucht, die Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag mit dem SV Horn zu beschließen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.12. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Hermann Schnötzingler GZ 41633

Teilfläche des Grundstückes 4986 (neue Gstnr. 4986/1), KG Hollabrunn, Ausmaß 3.919 m² m² TF 1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Böswart Karl und Gertraude GZ 41374.MB

Teilfläche des Grundstückes 2292/1 KG Dietersdorf, Ausmaß 201 m² m² TF 1 und 4

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 40585

Teilfläche des Grundstückes 1375/8, KG Enzersdorf, Ausmaß 3 m² TF 3 und 4

Stadtgemeinde Hollabrunn – Schichta Wolfgang und Tamara GZ 41761

Teilfläche des Grundstückes 1375/9 KG Enzersdorf, Ausmaß 58 m² m² TF 2

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.13. Übernahme ins öffentliche Gut

Yükseloglu Nurcan – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 41275

Teilfläche des Grundstückes 1339 KG Aspersdorf, Ausmaß 45 m² TF 1

Ledermann Thomas – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 41526

Teilfläche des Grundstückes 348, KG Oberfellabrunn, Ausmaß 18 m² TF 1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 40585

Teilfläche des Grundstückes 6/2, KG Enzersdorf, Ausmaß 40 m² TF 1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Grosch Arkadiusz GZ 41705

Teilfläche des Grundstückes 4296, KG Hollabrunn, Ausmaß 1 m² TF 1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Weislein Gregor GZ 8639-1

Teilfläche des Grundstückes 500/1, KG Hollabrunn, Ausmaß 145 m² TF 2

Iona Alexandra Matei – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 12450

Teilfläche des Grundstückes 87/2, KG Oberfellabrunn, Ausmaß 2 m² TF 1

Schichta Wolfgang und Tamara - Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 41761

Teilfläche des Grundstückes 115 KG Enzersdorf, Ausmaß 35 m² TF 1

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1. GRUNDVERKAUF

1.1. WET-Gruppe, Mödling

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die WET-Gruppe Mödling die Grundstücke 4732/57, 4732/58, 4732/59, 4732/60, 4732/61, 4732/62, KG Hollabrunn Tannenweg (Gesamtausmaß 3.612 m²) um einen Gesamtkaufpreis von € 794.640,-- (das entspricht € 220,-- pro m² bezogen auf das grundbücherliche Flächenausmaß von gesamt 3.612 m²). Sämtliche Kaufvertragskosten, Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Das Kaufsuchen soll in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching. Weiters erfolgen drei Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Schnötzingler und Vizebürgermeister Schneider und von Gemeinderätin Lichtenecker. Weiters erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz und eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und den Gemeinderäten Mag. Ecker, Loy, Schnepf, Sommer, Mühlbach und Schmidt Msc. Danach lässt Bürgermeister Ing. Babinsky über den Antrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 17 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 2 LS und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

1.3. Solaiman Nejat, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Solaiman Nejat das Grundstück 2821/23, KG Breitenwaida im Ausmaß von 506 m² um einen Grundpreis von € 120,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 31.3.2024 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.3.2026 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.3.2029 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 17 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 2 LS-Gegenstimmten angenommen.

3. VERPACHTUNG

3.4. Aufstellung Snackautomat Bahnhofplatz

Herr Oskar Polsterer und Herr Gabriel Schober stellen den Antrag zur Aufstellung eines Snackautomaten am Bahnhofplatz im Bereich Busbahnhof am Standort, wo früher der alte Verkaufsautomat für regionale Produkte aufgestellt war.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Aufstellung des Snackautomaten am Bahnhofplatz zu, als Entgelt für die Betriebskosten und Strom soll ein Betrag von € 500,- pro Jahr vorgeschrieben werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 17 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 2 LS-Gegenstimmten angenommen.

4. SONSTIGES

4.9. Werbeanlagen Fa. Speed Connect

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet bzw. schließt mit der Fa. Speed Connect einen Sondernutzungsvertrag für die Aufstellung von Werbeanlagen auf Teilflächen der Grundstücke:

Hollabrunn Wienerstraße vor Kellerei Zehetner	Grundstück 4077
Hollabrunn Aspersdorferstrasse	Grundstück 4537/23
Hollabrunn Kreuzung Löfflerstr/Brandströmstrasse	Grundstück 851/4
Kleinstetteldorf	Grundstück 123 neben B40
Weyerburg Bauplatz	Grundstück 1417/11
Enzersdorf auf Grünfläche	Grundstück 59/2
Eggendorf	Grundstück 611/2

Es sollen 3-eckige Werbefläche in Form von Metallgittern mit Abspannung und Folienbespannung für ca. 1 Jahr zu Werbezwecken zur Aufstellung gelangen.

Die beiden Grundstücke in Mariathal und Eggendorf sind derzeit verpachtet.

Hollabrunn- Mariathal Kurve neben B40	Grundstück 4637
Eggendorf	Grundstück 118/3

Das Grundstück in Hollabrunn Anton Ehrenfriedstrasse Grundstück 3640/2 ist nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Hollabrunn

Für die restlichen Grundstücke gilt:

Bedingung für die Genehmigung der Aufstellung ist jedoch die verkehrsrechtliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft/Straßenmeisterei Hollabrunn aufgrund der Nähe zu Landesstraßen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 17 ÖVP-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmenthaltung und 2 LS-Gegenstimmen angenommen.

Ende öffentlicher Teil:
21:05